



Musikverein Bad Friedrichshall e.V. - Stadtkapelle -

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 4, 5, 6 und 7 der Vereinssatzung
3. Sie regelt die Beiträge und Arbeitsstunden der aktiven und fördernden Mitglieder.
4. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jedes Kalenderjahr, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.

Siehe §7 Abs.1 und 2 der Vereinssatzung.

2. Für die Festsetzung des Grundbeitrages wird unterschieden zwischen:

Aktiven Mitgliedern, die die Räumlichkeiten des Vereins oder vom Verein organisierten Räumlichkeiten für die Ausübung von Musikproben nutzen und/oder an geleiteten Musikproben teilnehmen

und

Fördernden Mitgliedern, die nicht aktiv im Verein musizieren.

Als **Jugendliche** gelten Mitglieder, die zum Ende Kalenderjahres (31.12.) das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 3 Beiträge

Die Grundbeitrag beläuft sich pro Jahr auf:

Aktive Mitglieder	25 €
Fördernde Mitglieder	23 €
Jugendliche	0 €

§ 4 Arbeitsstunden

1. Alle aktiven Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind verpflichtet, Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten.
2. Für Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder besteht keine Arbeitspflicht.
3. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden ist abhängig von der Gesamtsumme der Arbeitsstunden (ausgehend von jeweils 2 Helferschichten beim Bockbierfest und Musikerbesen). Diese Gesamtsumme wird Anfang des Jahres in der Orchesterversammlung bekanntgegeben.
4. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist eine Entschädigung gemäß nachfolgendem Schlüssel an den Verein zu entrichten:

Arbeitsquote	Beitrag	Bsp.: 60 h
> 66 %	0 €	> 40 h
33 .. 66 %	100 €	21 .. 40 h
0 .. 33 %	200 €	0 .. 20 h

5. Den Nachweis über die geleisteten Stunden hat jedes Mitglied eigenverantwortlich zeitnah nach dem Helfereinsatz an ein Vorstandsmitglied zu erbringen.
6. Mitglieder haben die Möglichkeit Ihrer Verpflichtung bei Veranstaltungen (z.B. Frühjahrskonzert, Wald- und Bockbierfest, Musikerbesen, Reinigungsaktionen usw.) oder durch Sachleistungen z.B. Kuchen, Salate nachzukommen.
7. Der zu entrichtende Betrag ist bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres zu überweisen.
8. Die Beträge dieses Kontos sind zweckgebunden und dienen dem Betrieb des Vereins.
9. Härtefälle (z. B. gesundheitliche oder berufliche Gründe) können per Ausschussbeschluss von der Zahlungspflicht befreit werden.
10. Arbeitsstunden aufgrund von Ehrenämtern werden nicht angerechnet.

§ 6 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren im 4. Quartal des Kalenderjahres ein.
2. Mitglieder ohne SEPA-Lastschriftmandat sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert zu überweisen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassenwart schriftlich anzuzeigen.
4. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
5. Die im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entstehenden Aufwendungen, sind einschließlich der dem Verein belasteten Bankspesen pauschal durch die Gebühr gem. §4 abgegolten.

§ 7 Vereinskonto

Bankverbindung:

Kreissparkasse Heilbronn

IBAN: DE76 6205 0000 0001 8287 62

BIC: HEISDE66XXX

§ 8 Übergangsbestimmung

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am xx. April 2023 vorgetragen und beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss in der Mitgliederversammlung in Kraft und ist bereits für das aktuelle Kalenderjahr gültig.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Bad Friedrichshall, 14. April 2023